

Amt für Umweltschutz

Libellenrain 15
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
afu@lu.ch
www.umwelt-luzern.ch

Merkblatt

Winterdienst auf Strassen und Wegen

**Salzen oder Splitten? Wohin mit dem Schnee?
Dieses Merkblatt enthält die Aspekte des Umwelt-
und Gewässerschutzes beim Winterdienst auf
Strassen und Verkehrswegen und bei der Entsorgung
von Schnee. Die Anliegen der Verkehrssicherheit
sind nicht berücksichtigt.**

So viel wie nötig – so wenig wie möglich

Die Salzbelastung der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist aufgrund der örtlich und zeitlich beschränkten Anwendung von Taumitteln als gering zu bewerten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vegetation beeinträchtigt werden kann. Massnahmen zur Reduktion der Salzbelastung werden weiterhin empfohlen.

Das massive Ausbringen von Splitt auf die Fahrbahn und die damit verbundene Abfallproduktion steht im Widerspruch zum Vorsorge- und Vermeidungsprinzip gemäss Umweltschutzgesetz und Technischer Verordnung über Abfälle (TVA). Messungen der Bodenhaftung zeigen, dass die Wirkung von Splitt auf den Bremsweg nur gering ist. Dem Autofahrer wird jedoch eine nicht vorhandene Erhöhung der Griffbarkeit suggeriert.

Umweltauswirkungen

Als Taumittel werden vorwiegend Natrium-, Calcium- oder Magnesiumchlorid verwendet. In der Umgebung von Verkehrswegen findet eine Aufsatzung des Bodens statt. Dies ist für die Pflanzen und Bäume nicht zuträglich. Schäden an der Vegetation sind möglich. Durch die Strassenabschwemmung bzw. die Entwässerung gelangen Salze direkt ins Grundwasser, in Fliessgewässer, Seen oder über die Kanalisation in die Kläranlagen. In den Kläranlagen kann das Salz weder abgebaut noch abgetrennt werden. Es gelangt daher vollumfänglich in die Gewässer.

Empfehlungen und Zuständigkeiten

Ein verstärktes Umweltbewusstsein sowie die offensichtlichen Schäden an der Vegetation, an Bauwerken und Fahrzeugen haben in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt. Umfragen haben ergeben, dass der weitgehende Verzicht auf Salz durch die öffentliche Meinung getragen wird. Es gilt ja nach wie vor: Im Verkehr hat man sich den Verhältnissen anzupassen. Auf Schwarzräumung ist möglichst zu verzichten.

Die Gemeinden treffen auf ihrem Gebiet die notwendigen Massnahmen zum Schutze der Gewässer und der Abwasseranlagen. Das Amt für Umweltschutz berät Behörden und Gemeinden.

Entsorgung von Schnee

Frisch gefallener Schnee ist in der Regel fast unverschmutzt. Schnee, der erst nach Tagen weggeräumt wird, ist mit Schadstoffen belastet. Es sind dies organische Stoffe, aber eventuell auch giftige Schwermetalle.

Frisch gefallener (sauberer) Schnee kann aus Sicht des Gewässerschutzes direkt in ein Gewässer mit genügend grosser Wasserführung eingebracht werden. Eine zu grosse (schockartige) Abkühlung ist aus hydrobiologischen Gründen jedoch nicht statthaft. Bei Fliessgewässern ist zu beachten, dass die Ablaufverhältnisse gewährleistet bleiben (Staugefahr). Die Entsorgung von Schnee in Gewässer ist vorgängig mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen (Fischleichenplätze). Die Verantwortung für unerwünschte Auswirkungen liegen beim Ausführenden.

Verschmutzter Schnee sollte soweit möglich auf geeigneten Ablagerungsplätzen zum Schmelzen gebracht werden. Die Filterwirkung des Bodens genügt in der Regel um Schmutzteilchen zurückzuhalten. Die Plätze dürfen keine direkte Entwässerung in ein Oberflächengewässer aufweisen.

Zurückhaltung ist im Gewässerschutzbereich A_u geboten. Besteht trotzdem die Notwendigkeit dort einen Schneeablagerungsplatz einzurichten, so ist eine vorgängige Absprache mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz erforderlich.

Am besten eignen sich Ablagerungsstandorte im «Übrigen Bereich» (frühere Zone B). Grundsätzlich sollten keine Schneedeponien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eingerichtet werden. Bestehen keine anderen Möglichkeiten, ist die Nutzung des jeweiligen Standortes auf eine Saison zu beschränken.

Alle Gemeinden sind im Besitz der Gewässerschutzkarten, die die Grundwasserschutzzonen, den Gewässerschutzbereich A_u und den «Übrigen Bereich» (frühere Zone B) aufzeigen.

Die Behörden sind aufgefordert, frühzeitig Deponieplätze auf ihrem Gemeindegebiet zu bezeichnen und so vorzubereiten, dass sie bei Bedarf sofort benützt werden können.

Verboten ist die Ablagerung von Schnee in folgenden Gebieten:

- In Schutzzonen von Grund- und Quellwasserfassungen gemäss den Gewässerschutzkarten des Kantons Luzern und den Schutzzonenplänen der Wasserversorgungen.
- In Gebieten, wo der Grundwasserspiegel sehr hoch liegt bzw. wo die Deckschicht fehlt oder geringe Mächtigkeit aufweist. Diese Gebiete sind in der Versickerungskarte der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) als Gewässerschutzbereich A1 dargestellt.

Zu unterlassen ist die Schneebeseitigung über die Schmutzwasserleitungen (Trennsystem) oder Mischwasserleitungen (Mischsystem) in die Kläranlage. Die Verdünnung beeinträchtigt den Reinigungseffekt. Die Abkühlung des Abwassers bewirkt, dass die Bakterientätigkeit in der Biologiestufe der Kläranlage wesentlich reduziert wird, was die Reinigungsleistung zusätzlich beeinträchtigt.